



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Kathrin Vogler  
11011 Berlin

**Sabine Dittmar**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL [PStin.Sabine.Dittmar@bmg.bund.de](mailto:PStin.Sabine.Dittmar@bmg.bund.de)

Berlin, 4. November 2022

**Schriftliche Frage im Monat Oktober 2022**  
**Arbeitsnummer 10/430**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 10/430:

Was ist aus Sicht der Bundesregierung die Ursache für die von der AOK in einer aktuellen Studie ermittelten Finanzierungslücke im Risikostrukturausgleich der Gesetzlichen Krankenkassen bei der Versorgung von vulnerablen Gruppen, z.B. Pflegebedürftige, Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentnern und Hartz-IV-Beziehende, und wie beabsichtigt die Bundesregierung diese Finanzierungslücke zu schließen (<https://www.aok.de/pk/cl/rh/inhalt/neues-gutachten-belegt-vulnerable-gruppen-im-risikostrukturausgleich-benachteiligt/> <https://taz.de/Finanzierung-gesetzlicher-Krankenkassen/!5887250/>)?

Antwort:

Es ist zu unterscheiden zwischen der Finanzsituation der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Zuweisungssystematik des Risikostrukturausgleichs (RSA).

Nach § 251 Absatz 4 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) werden die Beiträge für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Arbeitslosengeld II (ALG II) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, vom Bund getragen. § 232a SGB V bestimmt die beitragspflichtigen Einnahmen von ALG-II-Beziehenden und sieht vor, dass die Beiträge für jeden Kalendermonat, in dem mindestens für einen Tag eine Mitgliedschaft besteht, zu zahlen sind. Für das Jahr 2022 beträgt die monatliche Beitragspauschale des Bundes 108,48 Euro pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Monat.

Ein vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beauftragtes Forschungsgutachten des IGES Instituts hat die Ausgaben von ALG-II-Beziehenden (einschließlich ihrer beitragsfrei mitversicherten Kinder) in der GKV für das Jahr 2016 auf 15,5 Mrd. Euro beziffert. Unter Berücksichtigung der Beiträge aus der ALG-II-Pauschale und weiteren Einnahmen von sogenannten „Aufstockern“ wurde eine Unterdeckung von 9,6 Mrd. Euro ermittelt. Die Mittel zur Schließung der Deckungslücke sind grundsätzlich von den übrigen Beitragszahlenden aufzubringen. Im Koalitionsvertrag ist die Anhebung der Beiträge für ALG-II-Beziehende enthalten.

Über die Zuweisungen des RSA erfolgt ein Ausgleich von durchschnittlichen Folgekosten einer Krankheit. Insofern ergeben sich bei den Krankenkassen finanzielle Über- oder Unterdeckungen in Abhängigkeit davon, ob die Ausgaben der Versicherten unterdurchschnittlich oder überdurchschnittlich ausfallen. Die Wirkungen des RSA werden durch den Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesamt für Soziale Sicherung regelmäßig alle vier Jahre begutachtet. Mit dem Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FKG) wurde der RSA systematisch weiterentwickelt. Bevor weitere Änderungen am RSA angestrebt werden, sollte die nächste Gesamtevaluation des RSA im Jahr 2024 abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Sabina Dittmer in black ink.